



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Landesentwicklung
und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Umweltamt
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

**Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz
hier: landesplanerische Stellungnahme gem. § 13 Abs. 2 LEntwG
LSA**

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA)
im Windpark Quellendorf I

Antragsteller: Windpark Quellendorf Eins GmbH & Co. KG
Schweizer Straße 3 a
01069 Dresden

Standorte: Gemeinde Osternienburger Land
LQM 1 Gemarkung Libbesdorf, Flur: 5, Flurstück: 73
LQM 2 Gemarkung Libbesdorf, Flur: 5, Flurstück: 29
Stadt Südliches Anhalt
LQM 7 Gemarkung Quellendorf, Flur: 2, Flurstück: 21

Landkreis: Anhalt-Bitterfeld

Vorlegte Unterlagen: Antragsunterlagen (Stand: Februar 2018)

Halle, 12.04.2018
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
66.16/4000/07/1.6.2-01/18,
14.02.2018

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24.22-20221/01-00788.1
Bearbeitet von:
Frau Weberling
Tel.:(0345) 514 - 1551
Fax:(0391) 567 - 7510

E-Mail Adresse:
heidrun.weberling@
mlv.sachsen-anhalt.de

Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle(Saale)

poststelle@mlv.sachsen-
anhalt.de
Internet:
[http://www.mlv.sachsen-
anhalt.de](http://www.mlv.sachsen-
anhalt.de)

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

➤ Landesplanerische Feststellung

Das beantragte raumbedeutsame Vorhaben, Errichtung und Betrieb von 3 WEA im Windpark Quellendorf I in den Gemarkungen Libbesdorf und Quellendorf, ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

➤ Begründung der Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus der besonderen Dimension der 3 Anlagen mit einer Nennleistung von je 4,2 MW und einem Rotordurchmesser von je 150 m. Davon weist die WEA LQM-7 eine Nabenhöhe von 125 m und eine Gesamthöhe von 200 m auf. Die WEA LQM-1 und LQM-2 haben eine Nabenhöhe von je 166 m und eine Gesamthöhe von je 241 m. Aufgrund der Dimension der Windenergieanlagen und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen sowie auf das die Anlagen umgebende Umfeld ergibt sich für das geplante Vorhaben eine Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeeinflussend.

➤ Begründung der landesplanerischen Feststellung

Beantragt wird die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 3 WEA des Typs Vestas V150-4,2 im Windpark Quellendorf I, Gemarkungen Libbesdorf und Quellendorf.

Für das o. g. Vorhabengebiet wurde per Schreiben vom 30.06.2016 die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 4 WEA vom Typ Vestas V126 mit einer Nabenhöhe von 137 m im Windpark Quellendorf I beantragt. Das Verfahren ruht seit Juli 2017. Im Zusammenhang des vorliegenden Neuantrages vom Februar 2018 wird der Antrag vom 30.06.2016 zurückgenommen. Die Antragsrücknahme erfolgt separat.

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W). Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Gem. LEP 2010, Z 108, ist die Errichtung von Windkraftanlagen wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern. Dazu sind in den Regionalen Entwicklungsplänen die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern und zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen (LEP 2010, Z 109). Gem. LEP 2010, Z 110, sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen raumordnerisch zu sichern. Dazu sind in den Regionalen Entwicklungsplänen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (RPG A-B-W) hat den Sachlichen Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ aufgestellt und als Satzung beschlossen. Der Teilplan ist jedoch noch nicht in Kraft getreten. Die Geschäftsstelle der RPG A-B-W ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele zu beteiligen.

Nach Prüfung der Unterlagen stelle ich als oberste Landesentwicklungsbehörde fest, dass die Errichtung und der Betrieb der 3 WEA im Windpark Quellendorf I in den Gemarkungen Libbesdorf und Quellendorf nicht im Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung stehen.

Hinweis:

Ich möchte darauf hinweisen, dass unter Pkt. 1.4 „Datentabelle Windkraftanlagen“, Tabelle 2, Anlagenstandorte, unter „WGS 84/UTM Zone 32“ bei der WEA LQM 1 der y-Wert nicht stimmt.

➤ Rechtswirkung

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

➤ Hinweise aus dem Raumordnungskataster

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 (1) Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: 0345-5141516) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtlichen Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ sechsstelliger Rechtswert).

➤ Hinweis zur Datensicherung

Der obersten Landesentwicklungsbehörde obliegt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG) die Führung des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystems einschließlich des Raumordnungskatasters (ROK). Das von der obersten Landesentwicklungsbehörde geführte ROK weist gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Die Planungen und Maßnahmen der in § 16 Abs. 2 Nr. 1-15 LEntwG genannten Bereiche sind somit zwingend im ROK zu führen.

Eine erste Erfassung dieser raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Abstimmungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG. Zur sach- und fachgerechten Führung des ROK ist es darüber hinaus erforderlich, die oberste Landesentwicklungsbehörde vom Abschluss des jeweiligen Verfahrens sowie der Realisierung der Planung/Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Hierzu ist mir das Datum der Genehmigung/ Zulassung mitzuteilen. Soweit räumlich Änderungen im weiteren Verfahren nach meiner letzten Beteiligung vorgenommen wurden, bitte ich um die Zustellung des gültigen Lageplans der Genehmigungs-/Zulassungsfassung. Des Weiteren ist abschließend die Anzeige der Inbetriebnahme für die Darstellung im ROK erforderlich.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Als Anlage erhalten Sie, wie abgesprochen, die CD zurück.

Im Auftrag

Weberling

Anlagen

Rechtsgrundlagen

CD mit Genehmigungsantrag

Verfügung

- | | |
|-------------------------|------------------|
| 2. 24.2 | v. A. z. K. |
| 3. LK Anhalt-Bitterfeld | per E-Mail z. K. |
| 4. RPG A-B-W | per E-Mail z. K. |
| 5. MLV, Ref. 24 | z. d. A. |

Anlage

Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1245),
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203),
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S.160),
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W), beschlossen durch die Regionalversammlung am 07. Oktober 2005, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 09. November 2005, in Kraft seit 24. Dezember 2006, Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 27.03.2014, in Kraft seit 26.07.2014.